



**Unternehmensnachfolge erfolgreich gestalten**

**Steuerliche Aspekte der Betriebsübergabe**

**28. Januar 2010**

**Dipl. Kfm. Jens Düe**  
**Steuerberater - Wirtschaftsprüfer**

**Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade**



## Übersicht

- I. Grundlegende Überlegungen der Betriebsübergabe
- II. Unentgeltliche Übertragung
- III. Entgeltliche Übertragung
- IV. Betriebsverpachtung im Ganzen
- V. Hinweise zur geregelten Nachfolge
- VI. Fazit



## Übersicht

- I. Grundlegende Überlegungen der Betriebsübergabe
- II. Unentgeltliche Übertragung
- III. Entgeltliche Übertragung
- IV. Betriebsverpachtung im Ganzen
- V. Hinweise zur geregelten Nachfolge
- VI. Fazit



## I. Grundlegende Überlegungen der Betriebsübergabe

<p><b><u>Recht</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Erbrecht</li> <li>•Familienrecht</li> <li>•Eheliches Güterrecht</li> <li>•Vertragsrecht</li> <li>•Gesellschaftsrecht</li> </ul>	<p><b><u>Steuern</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Erbrechtssteuerrecht</li> <li>•Bewertungsrecht</li> <li>•Einkommensteuerrecht</li> <li>•Steuroptimierung und –planung</li> </ul>
<p><b><u>Psychologie</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Hemmschwelle</li> <li>•Erfassung des gesamten Sachverhaltes</li> <li>•Stehvermögen bei Durchführung der Erbregelungen</li> <li>•Streitvermeidung</li> <li>•Generationenkonflikt</li> </ul>	<p><b><u>Unternehmerische Planung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Wahrung der Unternehmenskontinuität / Nachfolgebestimmung</li> <li>•Sicherung der Entscheidungsgewalt</li> <li>•Sicherung der fairen Behandlung Externer</li> <li>•Rechtsformwahl / Beirat</li> </ul>



## I. Grundlegende Überlegungen der Betriebsübergabe

### Einflussfaktoren der Betriebsübergabe

#### 1. Subjektive Faktoren:

- Individuelle Interessen und Bedürfnisse
- Interessen und Bedürfnisse der Familie

#### 2. Objektive Faktoren

- Wert des Unternehmens
- steuer- und erbrechtliche Fragen
- Zahlungsweise
- Wettbewerbssituation
- allgemeine wirtschaftliche Lage
- Fragen zur Alterssicherung



## I. Grundlegende Überlegungen der Betriebsübergabe

Gestaltungsmöglichkeiten der geregelten Nachfolge

- ▶ Unentgeltliche Übertragung  
(z.B. durch vorweggenommene Erbfolge)
- ▶ Entgeltliche Übertragung
- ▶ Teilentgeltliche Übertragung
- ▶ Betriebsverpachtung im Ganzen

Innerhalb der Familie

an fremde Dritte



## Übersicht

- I. Grundlegende Überlegungen der Betriebsübergabe
- II. Unentgeltliche Übertragung
- III. Entgeltliche Übertragung
- IV. Betriebsverpachtung im Ganzen
- V. Hinweise zur geregelten Nachfolge
- VI. Fazit



## II. Unentgeltliche Übertragung

### Schenkungen unter Lebenden

- a. Reine Schenkung
- b. Versorgungsleistungen
  - ▶ Rente (Höhe Konstant)
  - ▶ Dauernde Last (in der Höhe veränderbar)
- c. Nießbrauch i.d.R. Vorbehaltsnießbrauch (Schenkungen unter Auflage)
- d. Vertragliche Anforderungen:
  - ▶ klare, eindeutige Vereinbarungen
  - ▶ Vereinbarungen und Änderungen nicht rückwirkend
  - ▶ nur begrenzte Vertragsänderungen möglich
  - ▶ vertragsgerechte Durchführung zwingend



## II. Unentgeltliche Übertragung

Schenkungssteuer / Erbschaftssteuer

1. Personenkreis der Steuerklassen
2. Steuersätze
3. Persönliche Freibeträge
4. Bewertung vom Unternehmensvermögen



## II. Unentgeltliche Übertragung

### 1. Personenkreis der Steuerklassen § 15 ErbStG

#### Steuerklasse I

**Ehegatten, Kinder** (ehelich, nicht-ehelich, Adoptiv- und Stiefkinder, nicht Pflegekinder), **Enkelkinder** und weitere Abkömmlinge sowie **Eltern** und **Großeltern** ( Eltern und Großeltern bei Schenkungsteuer in Steuerklasse II )

#### Steuerklasse II

**Geschwister** (auch Halbgeschwister), Kinder der Geschwister, **Stiefeltern**, **Schwiegereltern**, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner

#### Steuerklasse III

**alle übrigen Erben**



## II. Unentgeltliche Übertragung

### 2. Steuersätze § 19 ErbStG

Steuerpflichtiger Erwerb in Euro bis	Steuersätze bei Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,-	7 %	15 %	30 %
300.000,-	11 %	20 %	30 %
600.000,-	15 %	25 %	30 %
6.000.000,-	19 %	30 %	30 %
13.000.000,-	23 %	35 %	50 %
26.000.000,-	27 %	40 %	50 %
>26.000.000,-	30 %	43 %	50 %



## II. Unentgeltliche Übertragung

### 3. Persönliche Freibeträge § 16 ErbStG

Personenkreis	Freibetrag
Ehegatten ( + 256.000,- € Versorgungsfreibetrag und steuerfreier Zugewinnausgleich )	<b>500.000 €</b>
<b>Eingetragene Lebenspartner</b>	<b>500.000 €</b>
Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder	<b>400.000 €</b>
Enkel	<b>200.000 €</b>
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	<b>100.000 €</b>
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung, Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte (Stkl. II)	<b>20.000 €</b>
Übrige (Stkl. III, z.B. Lebensgefährten)	<b>20.000 €</b>



## II. Unentgeltliche Übertragung

### 4. Bewertung – Unternehmensvermögen

Prämisse: Ermittlung des **Verkehrswertes** des Unternehmens

ohne pauschale Freibeträge oder Bewertungsabschläge

inklusive stiller Reserven und immaterieller Wirtschaftsgüter

durch:

Börsenkurs

Ableitung aus Verkaufspreis

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

<=> ca. 12faches des Jahresüberschusses

Sonstige allgemein anerkannte Bewertungsverfahren 



## II. Unentgeltliche Übertragung

### Verschonungsregelungen –Betriebsvermögen ( I )

#### Zwei Arten der Verschonung

- 85 % Abschlag
  - **fünfjährige** Haltefrist
  - **400 %** der Ausgangslohnsumme (Durchschnitt der letzten 5 Jahre)
  - Anteil Verwaltungsvermögen max. **50 %**
  - Besteuerung des 15 %-Anteils sofort
  
- 100 % Abschlag (Optionsmodell)
  - **siebenjährige** Haltefrist
  - **700 %** der Ausgangslohnsumme (Durchschnitt der letzten 5 Jahre)
  - Anteil Verwaltungsvermögen max. **10 %**



## II. Unentgeltliche Übertragung

### Verschonungsregelungen – Betriebsvermögen ( II )

- **Verwaltungsvermögen**
  - Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (Ausnahme.: Betriebsaufspaltung, Betriebsverpachtung im Ganzen, Konzernstruktur)
  - Anteile an Kapitalgesellschaften < 25 %
  - Beteiligung an Personengesellschaften, wenn deren Verwaltungsvermögen > 50 %
  - Wertpapiere und vergleichbare Forderungen außerhalb der Finanz- und Versicherungs-Branche



## II. Unentgeltliche Übertragung

### Verschonungsregelungen –Betriebsvermögen ( III )

#### Lohnsummenmodell

- **Ausgangslohnsumme** = durchschnittliche jährliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre
- Bei **Beteiligungen** an anderen Unternehmen **> 25 %** sind deren Lohnsummen gem. Beteiligungsquote anzurechnen
- Bei **Unterschreitung** der Mindestlohnsumme vermindert sich der Abschlag rückwirkend prozentual um die prozentuale Unterschreitung der Mindestlohnsumme

**Ausnahme:** Keine Anwendung bei einer Ausgangslohnsumme von **EUR 0,00** oder **nicht mehr als 20 Beschäftigte**



## II. Unentgeltliche Übertragung

### Verschonungsregelungen – Betriebsvermögen ( IV )

#### Behaltefristen

Insbesondere Veräußerung und Betriebsaufgabe führen zum **rückwirkenden Entfall** der Verschonung

Selbst die **Insolvenz** führt zu einer rückwirkenden Höherbesteuerung  
Schädlich auch: **Weiterschicken** durch Übernehmer, **Überentnahmen**, die die Summe der Einlagen und Gewinnanteile seit Erwerb um 150.000,- € übersteigen, Aufhebung einer Verfügungsbeschränkung /

Stimmrechtsbindung

**Ausnahme: Reinvestition** innerhalb der begünstigten Vermögensart  
Umwandlungen – unschädlich

**Folgen** des Verstoßes

Bei Überentnahmen entfällt die Verschonungsfolge insgesamt  
Ansonsten nach Quote nach dem Verhältnis der verbleibenden  
Behaltefrist zu deren Gesamtdauer



## II. Unentgeltliche Übertragung

### Steuerliche Gestaltungspunkte ( V )

- „Verpackung“ von Privatvermögen (=Verwaltungsvermögen) in unternehmerischer Hülle ?
- Verwaltungsvermögens – Tuning ?
- Erschaffung der kritischen Größe einer Gesellschaftsbeteiligung > 25 % ?
- Schaffung neuer Familienmitglieder / Unternehmensnachfolger durch Adoption / Heirat ?



## II. Unentgeltliche Übertragung

### Beispiel – Ausgangslage ( VI )

- Einzelunternehmer hat **einen Sohn** als Alleinerben.
- Das **Einzelunternehmen** hat einen nunmehr auch erbschaftsteuerlich maßgeblichen Verkehrswert von **8 Mio. Euro**.
- Zum Unternehmen gehört **kein Verwaltungsvermögen**.
- Weiters Privatvermögen sind **fremdvermietete Immobilien** und **Wertpapiere** im Gesamtwert von **5 Mio. Euro**.
- Gesamtvermögen mithin 13 Mio. Euro.



## II. Unentgeltliche Übertragung

### Beispiel – ohne gestaltende Beratung ( VI )

Gesamter Erwerb	13.000.000,- EUR
Steuerpflichtiger Erwerb wg. Null-Option	5.000.000,- EUR
Persönlicher Freibetrag	- 400.000,- EUR
Bemessungsgrundlage	<u>4.600.000,- EUR</u>
Sofort zahlbare Erbschaftsteuer (Stkl. I / 19 %)	<b>874.000,- EUR</b>



## II. Unentgeltliche Übertragung

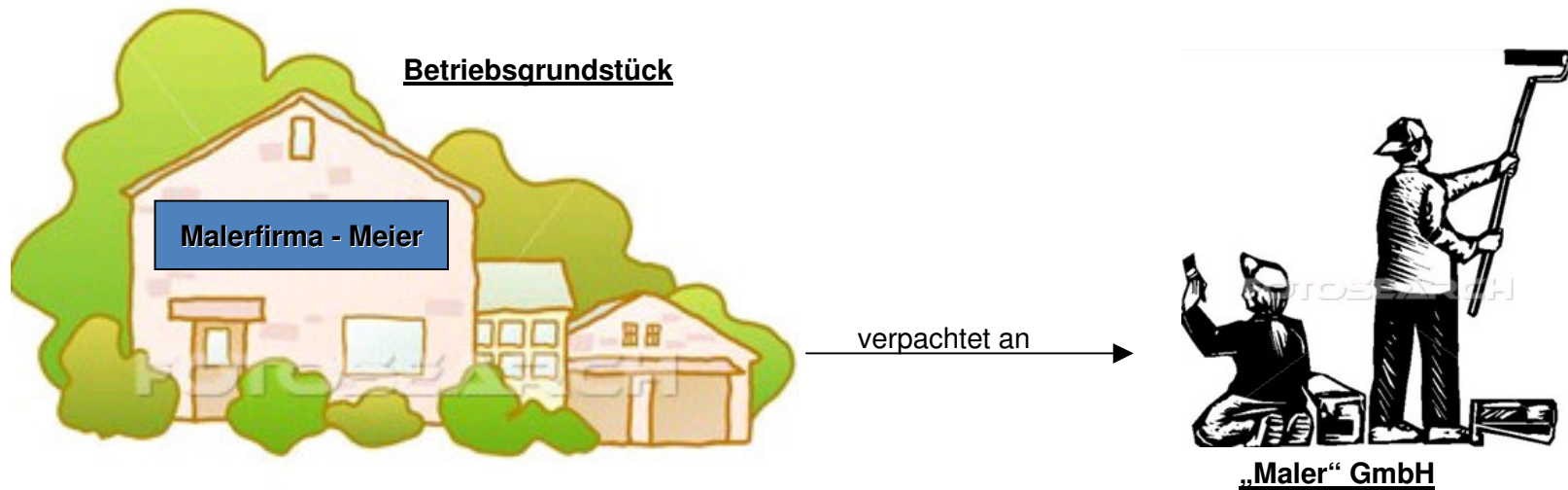
### Beispiel – mit gestaltende Beratung ( VI )

A) Gesamter Erwerb	13.000.000,- EUR
a) davon Betriebsvermögen	13.000.000,- EUR
b) davon Verwaltungsvermögen	5.000.000,- EUR
 B) Verwaltungsvermögens-Quote	 ca. 38,5 %
 Steuerpflichtiger Erwerb (15 %)	 <u>1.950.000,- EUR</u>
 Erbschaftsteuer (nach Abzug des Freibetrages etc.)	 <b>&lt; 300.000,- EUR</b>



## II. Unentgeltliche Übertragung

Fallbeispiel: der Supergau





## II. Unentgeltliche Übertragung

### Fallbeispiel: der Supergau

Malermeister Meier ist Eigentümer der Betriebsimmobilie und gleichzeitig alleiniger Gesellschafter der „Maler“ GmbH. Die Immobilie hat einen Buchwert von 1,- € und einen Verkehrswert von 500.000,- €

Die Betriebsimmobilie ist wesentliche Betriebsgrundlage der „Maler“ GmbH und ist an die „Maler“ GmbH vermietet. Es liegt eine s.g. **Betriebsaufspaltung** vor.

Aus Altersgründen überträgt Herr Meier im **Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge** seinen 100 % igen GmbH Anteil an seinen Sohn unentgeltlich und vermietet weiterhin die Betriebsimmobilie an die GmbH um seine Altersabsicherung zu gewährleisten. Verkehrswert des GmbH – Anteil: € 200.000,- / Buchwert € 25.000,-



## II. Unentgeltliche Übertragung

Fallbeispiel: der Supergau

### Folge:

- Wegfall der Betriebsaufspaltung
- Versteuerung der stillen Reserven der Betriebsimmobilie in Höhe von EUR 500.000,- und des GmbH – Anteils in Höhe von EUR 175.000,-

Betriebsimmobilie : 42 % von 500.000,- = 210.000,-

GmbH Anteil: 42 % von 175.000,- x 0,60 = 44.100,-  
(Teileinkünfteverfahren)

**Einkommensteuerbelastung = 254.000,- €**

**keine Steuervergünstigung nach § 34 EStG**



## II. Unentgeltliche Übertragung

Fallbeispiel: der Supergau

### Lösungsmöglichkeit:

- Einbringung der Betriebsimmobilie in eine „Besitz“ GmbH & Co. KG
- ggf. Betriebsverpachtung im Ganzen (=Verpächterwahlrecht)
- Beteiligungsidentität in Besitz- und Betriebsgesellschaft



## Übersicht

- I. Grundlegende Überlegungen der Betriebsübergabe
- II. Unentgeltliche Übertragung
- III. Entgeltliche Übertragung
- IV. Betriebsverpachtung im Ganzen
- V. Hinweise zur geregelten Nachfolge
- VI. Fazit



### III. Entgeltliche Übertragung

Grundsatz: Gleichbehandlung bei Entgeltlichkeit innerhalb der Familie wie bei fremden Dritten

Definition:

- ▶ Unternehmensverkauf zum angemessenen Preis
- ▶ zu fremdüblichen Bedingungen
- ▶ Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung

Variante 1 – Veräußerung gegen Einmalzahlung

- ▶ (Asset Deal / Share Deal)

Variante 2 – Veräußerung gegen wiederkehrende Leistungen

- ▶ Kaufpreistraten
- ▶ dauernde Lasten
- ▶ Renten



### III. Entgeltliche Übertragung - Einmalzahlung

Übergeber: Erzielt Veräußerungsgewinn oder -verlust

Steuerliche Folgen:

- EST.      ➤ Einmaliger Freibetrag von 45.000,- € (ab 136 T€ Kappung)  
ermäßigter „halber“ Steuersatz gem. § 34 Abs. 1 EStG  
(von 56 % mind. aber 15 % wenn > 55 Jahre)
- nur einmalig im Leben
- oder „Fünftelregelung“
- GewSt    ➤ keine Gewerbesteuer, da kein laufender Gewerbebetrieb
- USt        ➤ Geschäftsveräußerung im Ganzen unterliegt **nicht** der  
Umsatzsteuer
- GrErwSt ➤ wenn Grundstücke an Verwandte gerader Linie – steuerfrei
- ErbSt     ➤ wenn Kaufpreis angemessen – keine Erbschaftssteuer



### III. Entgeltliche Übertragung – wiederkehrende Leistung

Übergeber: Erzielt Veräußerungsgewinn oder -verlust

#### Sofortversteuerung:

Gewinn = Barwert der Rente / Kaufpreisrate  
./. Veräußerungskosten  
./. Kapitalkonto

#### Steuerliche Folgen

- Est. → Wie bei Veräußerung gegen Einmalzahlung
- Progressionsmilderung
  - Ertrags- bzw. Zinsanteil sind steuerpflichtig

#### Nachträgliche Versteuerung:

Laufende Verrechnung der Renten / Raten mit dem Kapitalkonto;

Nach Aufbrauchen des Kapitalkontos:  
nachträgliche gewerbliche Einkünfte

#### Steuerliche Folgen

- keine Freibeträge
- aber anfangs Steuerstundung



## Übersicht

- I. Grundlegende Überlegungen der Betriebsübergabe
- II. Unentgeltliche Übertragung
- III. Entgeltliche Übertragung
- IV. Betriebsverpachtung im Ganzen
- V. Hinweise zur geregelten Nachfolge
- VI. Fazit



## IV. Betriebsverpachtung

- Verpachtung:
- des ganzen Unternehmens
  - Betrieb bleibt so bestehen wie er ist
  - Betrieb kann nach Pachtende durch den Verpächter weitergeführt werden
  - in der steuerlichen Behandlung – Wahlrecht !!!

### Betriebsaufgabe:

#### Steuerliche Folgen

- wie bei Veräußerung gegen Einmalzahlung
- Freibetrag 45.000,- €
- 56 % vom durchschnittlichen Steuersatz
- (ermäßigter „halber“ Steuersatz künftige Einkünfte aus V + V)

### Betriebsfortführung:

#### Steuerliche Folgen

- Keine Freibeträge, kein ermäßigter Steuersatz,
- keine Fünftelregelung  
Pachteinnahmen künftig als Einkünfte aus
- Gewerbebetrieb  
keine GewSt



## Übersicht

- I. Grundlegende Überlegungen der Betriebsübergabe
- II. Unentgeltliche Übertragung
- III. Entgeltliche Übertragung
- IV. Betriebsverpachtung im Ganzen
- V. Hinweise zur geregelten Nachfolge
- VI. Fazit



## V. Hinweise zur geregelten Nachfolge

### Gestaltungsmöglichkeiten

- Frühzeitige Einschaltung des Steuerberaters / Rechtsanwaltes in die Nachfolgeplanung!
- Einbeziehung des ganzen Betriebs- und Privatvermögens in die Nachfolgeplanung!
- Klare und eindeutige Verträge!
- Tatsächliche Durchführung der Verträge!



## Übersicht

- I. Grundlegende Überlegungen der Betriebsübergabe
- II. Unentgeltliche Übertragung
- III. Entgeltliche Übertragung
- IV. Betriebsverpachtung im Ganzen
- V. Hinweise zur geregelten Nachfolge
- VI. Fazit



## VI. Fazit

### Steuerliche Optimierung ist eine komplexe und individuelle Beratungsaufgabe

Vorgehensweise:

- Analyse und Bewertung des gesamten Vermögens
- Regelung der erb- und zivilrechtlichen Erfordernisse
- Analyse zu Möglichkeiten der vorweggenommenen Erbfolge / Schenkung unter Lebenden

**Rechtzeitige Gestaltung  
führt zu Steuervorteilen  
und  
zum Erhalt des Unternehmens**



Dipl.-Kfm. Jens Düe  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Neuer Weg 49  
38302 Wolfenbüttel  
Telefon 0 53 31 - 9 70 40  
Telefax 0 53 31 - 9 70 412  
E-Mail: [buero@mueller-duee.de](mailto:buero@mueller-duee.de)  
Internet: [www.mueller-duee.de](http://www.mueller-duee.de)



FAZ 12-1-09

# Erbschaftsteuerwert schockiert die Wirtschaft

Die Betriebe fürchten überhöhte Unternehmenswerte. Grund ist ein hoher Kapitalisierungsfaktor für die Bewertung von Betriebsvermögen.

mas. BERLIN, 11. Januar. Die Wirtschaft befürchtet im neuen Erbschaftsteuerrecht überhöhte Unternehmenswerte. Grund hierfür ist der hohe Kapitalisierungsfaktor, mit dem die Unternehmensgewinne multipliziert werden sollen, um das Betriebsvermögen zu bewerten. Nachdem das Gesetz zum Jahreswechsel in Kraft getreten ist, hat das Bundesfinanzministerium nun diesen zentralen Wert für das vereinfachte Ertragswertverfahren bekanntgegeben, mit dem der Wert eines Unternehmens möglichst einfach ermittelt werden soll.

Der Kapitalisierungsfaktor ist der Kehrwert aus einem Basiszins und einem Risikozuschlag. Je niedriger die beiden ausfallen, desto höher ist also der Kapitalisierungsfaktor und dadurch auch der Unternehmenswert – und die Besteuerung. Der Risikozuschlag ist gesetzlich schon mit 4,5 Prozent festgelegt. Nach dem Schreiben des Ministeriums vom 7. Januar beträgt der Basiszins für dieses Jahr 3,61 Prozent. Zusammen mit dem Risikozuschlag ergibt

sich ein Kapitalisierungsfaktor von 12,33. Wenn ein Unternehmen im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre 1 Million Euro Gewinn erwirtschaftet hat, wird ihm demnach ein Unternehmenswert von 12,33 Millionen Euro zugeschrieben.

Die Wirtschaft zeigt sich schockiert. „Ein Kapitalisierungsfaktor von 12,33 ist ein utopischer Wert“, sagte der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Ludwig Georg Braun, dieser Zeitung. Dieser Wert führe zu absolut überhöhten Unternehmenswerten, die den realen Verkehrswerten nicht entsprächen. „Damit wird für die Mehrzahl der Unternehmen die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes nicht umgesetzt.“ Die Richter hatten möglichst realistische Unternehmenswerte gefordert. Der Vergleich mit am Markt entwickelten Multiplikatoren zeige, dass selbst börsennotierte Unternehmen nur vereinzelt in der Spitze einen solchen Wert erreichten. Das mache die völlig überzogenen Vorstellungen des Fiskus deutlich. In der derzeitigen konjunkturellen Lage sei ein solcher Wert inakzeptabel.

Mit der Festschreibung des Kapitalisierungsfaktors in dieser Höhe wird nach Ansicht von Braun das vereinfachte Ertragswertverfahren ausgehöhlt. Die Unternehmen würden in teure Wertgutachten gezwungen, wollten sie sich nicht auf Basis

überhöhter Werte besteuern lassen. Das sei gerade für kleine und mittlere Betriebe ein deutlicher Nachteil. „Bereits mit dem ersten Umsetzungsschritt der Erbschaftsteuerreform bestätigen sich damit die Befürchtungen der Wirtschaft“, sagte Braun.

Im Bundesfinanzministerium hält man der Kritik entgegen, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren nur ein Angebot des Fiskus ist. Jedem stehe es frei, ein an-

men mit dem Risikozuschlag von 4,5 Prozent hätte das einen Faktor von etwa 11 Prozent ergeben. Nach Meinung des DIHK ist ein Steuerpflichtiger, der einer Bewertung mit dem aktuellen Kapitalisierungsfaktor entkommen will, gezwungen, ein teures Wertgutachten in Auftrag zu geben – „dessen Kosten durch das Abzugsverbot für private Steuerberaterkosten er auch noch in voller Höhe selbst tragen muss“.

Mit dem neuen Erbschaftsteuerrecht werden Betriebsvermögen und Immobilien höher bewertet. Unternehmenserben bleiben aber steuerfrei, wenn sie den Betrieb zehn Jahre lang fortführen und die Arbeitsplätze erhalten. Wenn sie ihn nur sieben Jahre erhalten, müssen sie 15 Prozent der sonst fälligen Steuern zahlen, wenn sie eine gewisse Lohnsumme erhalten. Die Verschärfung des Bewertungsrechts geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurück. Zum Ausgleich wurde für Ehegatten und eingetragene Partner der Freibetrag auf 500 000 Euro angehoben, für Kinder auf 400 000 und für Enkel auf 200 000 Euro. Geschwister, Neffen und Nichten müssen deutlich mehr Steuer als früher zahlen. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder können ein Wohnhaus steuerfrei erben oder geschenkt bekommen, wenn sie darin zehn Jahre wohnen.



Ludwig Georg Braun, Präsident des DIHK, sieht die Befürchtungen der Wirtschaft bestätigt.

Foto dpa

deres Verfahren zu wählen. Doch auch im Finanzministerium ist man von der Höhe des Kapitalisierungsfaktors überrascht worden. Denn der Basiszins wird aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet und von der Bundesbank berechnet. Das Ministerium gibt den Wert nur bekannt. Als das Gesetz beraten wurde, war man von einem Basiszins von 4,5 Prozent ausgegangen. Zusam-